

334/A

der Abg. Aumayr, Ing. Reichhold, Koller, Wenitsch  
und Kollegen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen den

A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, BGBl. Nr. .... vom

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 25, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 185/1993, wird  
wie folgt geändert:

1. § 33 f Abs. 6 erster Satz lautet :

"(6) Wenn aus einer Verordnung gemäß Abs. 3 schwerwiegende wirtschaftliche Nachteile  
in der sonst rechtmäßigen Nutzung von Anlagen und Grundstücken erwachsen, die eine  
Einkommensminderung bewirken, gewährt der Bundesminister für Land- und Forst-  
wirtschaft ab Ernte 1996 nach Maßgabe des jeweiligen Bundesvoranschlags Zuschüsse bis  
höchstens 50 % der hierdurch bewirkten nachweislichen Einkommensminderung, wenn  
seitens des betreffenden Landes ein mindestens gleich hoher Zuschuß geleistet wird."

2. Der zweite Satz des § 33 f Abs. 6 entfällt.

3. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1 . 1 . 1997 in Kraft.

Erläuterung:

Das bisher geltende Wasserrechtsgesetz sieht in Grundwassersanierungsgebieten auch bei  
schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteilen vor, daß die rechtmäßigen Nutzer von Anlagen  
und Grundstücken auf jeden Fall einen 20 %igen "Selbstbehalt" der entstandenen Einkom-  
mensminderungen tragen müssen. Der Entfall dieser 20 %- Klausel ist zweifellos geeignet,  
die

Akzeptanz von Grundwassersanierungsgebieten zu erhöhen, führt jedoch nicht automatisch zu höheren Bundesaussgaben, da nach wie vor auf den jeweiligen Bundesvoranschlag Bezug genommen wird.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft beantragt.